

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	17 (1925)
Heft:	7
Rubrik:	Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bare Handlungen nachgewiesen werden. Im vorliegenden Fall kam der Richter aber nicht zu diesem Schluss, so dass ein Freispruch auf der ganzen Linie erfolgte.

Dieses Urteil wurde an die Strafkammer des Obergerichtes weitergezogen und von diesem bestätigt.



Volkswirtschaft.

Bundesrat und Freigeldfrage. Auf Veranlassung einer Eingabe des Schweiz. Grütlivereins sah sich der Bundesrat veranlasst, zur Freigeldfrage Stellung zu nehmen. Der Grütliverein regte in seiner Eingabe an, es sei eine Reform der Währung anzubahnen zwecks Stabilisierung des Geldwertes bzw. des allgemeinen Preisniveaus. Diese Aufgabe sollte der zu verstaatlichen Nationalbank übertragen werden, die durch entsprechende Diskont- und Kreditpolitik einen umfassend angelegten Grosshandelsindex möglichst stabil erhalten sollte. Die Eingabe enthält außerdem verschiedene wirtschaftspolitische Anregungen.

Der Bundesrat stellt in seiner Antwort hinsichtlich der Stabilisierung des Preisniveaus fest, dass das Ziel jeder ernsthaften Währungspolitik seit mehr als einem Jahrhundert die Stabilisierung der Kaufkraft des Goldes sei. Strittig seien jeweilen lediglich die Mittel zur Erreichung dieses Ziels gewesen. Die Goldwährung erschien als das geeignete Mittel und ihre internationale Verbreitung machte sie zu einer Weltwährung. Zwei grosse Vorteile liessen sie als wünschenswert erscheinen: Stabile Wechselkurse und ziemlich stabile Preise. Bei Kriegsausbruch wurde die Goldwährung fast überall zugunsten der Papierwährung aufgegeben. Dabei wurden vielenorts verhängnisvolle Fehler begangen, die sich ungünstig auswirkten; die Kaufkraft des Goldes war beträchtlichen Schwankungen unterworfen.

Für die Rückkehr zur Goldwährung entschied sich der Bundesrat aus folgenden Gründen: Seit Mitte 1921 ist das inländische Preisniveau der Vereinigten Staaten, gemessen am Kleinhandelsindex, fortgesetzt stabil. Diese Stabilität wird vom Federal Reserve Board absichtlich herbeigeführt. Durch die Bestrebungen, den Frankenkurs auf Parität zu bringen mit dem Dollar, beabsichtigte der Bundesrat, die Schweiz an dieser Preisstabilität teilnehmen zu lassen. Diese blieb bis Mitte 1924; sie stieg dann im Zusammenhang mit der dortigen Geldflüssigkeit etwas an. Dieselbe Erscheinung machte sich dann auch in der Schweiz geltend. Falls die Aufwärtsbewegung der Preise in der Schweiz anhält, ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Schweiz eventuell zugunsten des inneren Preisstandes auf die Stabilisierung des Dollars verzichten müsste. Der Bundesrat würde es als gegeben betrachten, wenn die Vereinigten Staaten ihre Stabilisierungsmassnahmen fortsetzen würden; falls dann die übrigen Staaten ihre Währungen an den Dollar binden würden, ergäben sich nicht nur stabile Wechselkurse, sondern auch nahezu feste innere Preisebenen.

Die Einführung einer Indexwährung hält der Bundesrat nicht für möglich; die Wirkung einer Geldvermehrung oder Geldverminderung lasse sich erst nach Wochen oder Monaten feststellen. Um eine Währung mit Erfolg nach dem Index zu leiten, müsste man künftige Indices kennen. Am Index lasse sich nur der Erfolg irgendwelcher Massnahmen ablesen, nicht aber eine Wegleitung, was zu unternehmen sei. Den Index der Grosshandelspreise hält der Bundesrat als Ausgangspunkt für die Notenausgabe nicht geeignet. Die Stabilität der Grosshandelspreise ist für die Stabilität der Kleinhandelspreise durchaus nicht bindend. Der Bundesrat hält im Gegenteil dafür, dass eine Stabilisierung

der Grosshandelspreise ein viel stärkeres Schwanken der Kleinhandelspreise verursachen würde. Der Bundesrat betont zwar, dass sich diese Auffassung nicht direkt aus Erfahrungstatsachen ergebe, da es einen stabilen Grosshandelsindex noch nie gegeben habe. Auf der andern Seite aber seien schon oft die Kleinhandelspreise stabil geblieben, während der Grosshandelsindex starken Schwankungen unterworfen war. Der Bundesrat macht ferner darauf aufmerksam, dass sich der Grosshandelsindex als solcher gar nicht stabilisieren lasse: Grosshandel und Grossindustrie bilden nur einen Bestandteil des Geldmarktes; die Diskont- und Devisenpolitik würde aber auch die andern Bestandteile treffen, Kleinhandel, Gewerbe, Landwirtschaft und Verkehr. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass der nationale Grosshandel unter dem Einfluss des internationalen Grosshandels stehe und dass sich im Grosshandelsindex infolgedessen unverzüglich die jeweiligen Wechselkurse ausdrücken. Ein Abstellen auf den Grosshandelsindex würde somit den Aufbau der Währung auf den Wechselkursen bedeuten und nicht auf den Inlandpreisen. Aus allen diesen Erwägungen gelangt der Bundesrat dazu, die Vorschläge des Grütlivereins abzulehnen.



Sozialpolitik.

Artikel 41 des Fabrikgesetzes. Nach der Praxis, die gegenwärtig — das heißt seit Jahren — im Bundeshaus geübt wird, ist es zwar vermessen, darüber unter dem Sammeltitle «Sozialpolitik» zu berichten, wir nehmen aber gerne an, es werde sich dieses System doch über kurz oder lang überleben.

Nach einer Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements wurde den folgenden Gruppen der Textilindustrie auf weitere 12 Monate die 52stündige Arbeitszeit bewilligt: Schiffslamaschenstickerei, Handmaschenstickerei, Kettenstickerei, Lorrainestickerei, Nachstickerei, Scherlerei, Ausschneiderei und Näherei von Stickereiwaren; Sengerei, Bleicherei, Färbererei, Appretur von Stickereiwaren; Sengerei, Bleicherei, Färbererei und Appretur von Baumwoll- und Kunstseide-Stückwaren; Baumwollzwirnerei, Leinenspinnerei und -weberei, Seilerei, Bindfadenfabrikation, Schlauch- und Gurtenweberei, Hut- und Mützenfabrikation, inbegriffen das Garnieren, Hutgeflechtfabrikation, inbegriffen die für sie arbeitende Bleicherei und Fabrikation.

In der Fabrikkommission haben die Vertreter der Arbeiter — auch der christliche — gegen die bisher übliche Bewilligungspraxis scharf Stellung genommen und mit triftigen Gründen jede weitere Verlängerung der Bewilligung abgelehnt, insbesondere auch deshalb, weil es sich in der Hauptsache um weibliche Arbeiter handelt. Die Argumente der Befürworter waren auf recht schwachen Füßen. Darauf kam es aber weniger an: Die Arbeitervertreter blieben in der Minderheit und das Volkswirtschaftsdepartement erteilte die Bewilligung für ein weiteres Jahr. Wenn die Arbeiter allerdings die Mehrarbeit ablehnen, nützt den Unternehmern der Bundesratsbeschluss gar nichts.

Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Der Verfassungsartikel, in dem nun die Invalidenversicherung fehlt, hat in der letzten Session der Bundesversammlung seine Sanktion erhalten. Trotzdem der Präsident des Nationalrates versuchte, ein möglichst einstimmiges Abstimmungsresultat zu erzielen, beharrte die schlimmste Reaktion auf ihrer Opposition. In der nahtlichen Abstimmung wurde der Verfassungsartikel mit 153 Ja gegen 21 Nein bei einer Reihe von Enthaltungen angenommen.